

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeindewahlbehörde: 61741 RATTEN

Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Anlässlich der Gemeinderatswahlen am 23. März 2025 wird gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF., verlautbart:

Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):*)

Bezeichnung:

Gemeindeamt Ratten
Sitzungssaal

Adresse:

8673 Ratten
Kirchenviertel 211

Verbotszone usw.:

50 m

Wahlzeit von 07:30 bis 12:00 Uhr **)

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotszone bestimmte Umkreis) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die wählenden Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Justizwache nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.



**Die Gemeindewahlleiterin /
Der Gemeindewahlleiter:**

Kundmachung
angeschlagen am: 28.01.2025

abgenommen am:

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.